

UNIVERSITÄT ROSTOCK
Institut für Mathematik

Studienverlaufsempfehlung
für den Teilstudiengang

Didaktik der Mathematik
im Studiengang

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Lehramt für Sonderpädagogik

Lehramt an Gymnasien

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verlaufsempfehlung basiert auf dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 und der Lehrprüfungsordnung (LPVO) vom 7. August 2000 und empfiehlt Ziele, Inhalt und Aufbau des Teilstudienganges Didaktik der Mathematik (als Prüfungsteilfach) für die genannten Lehrämter am Institut für Mathematik der Universität Rostock.

§ 2

Ziele des Studiums

Hauptziel des Studiums ist die Aneignung von Kenntnissen, die Herausbildung von Einstellungen und die Entwicklung pädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Anforderungen an einen Mathematiklehrer in dem angestrebten Lehramt entsprechen. Es soll weiterhin ein Einblick in die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Didaktik der Mathematik vermittelt werden. Ein wichtiges Ziel ist ebenfalls die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstreflexion, zur Kommunikation und zur sozialen Interaktion. In der fachdidaktischen Ausbildung soll die im Studium erworbene fachliche und erziehungswissenschaftliche Qualifikation gefestigt, spezifiziert und integriert werden.

§ 3

Beginn und Umfang des Studiums

Der Teilstudiengang beginnt nach Abschluss des Grundstudiums. Der Umfang des Studiums für das Prüfungsteilfach Fachdidaktik der Mathematik beträgt mindestens folgende Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS):

- für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen: 5 SWS,
- für das Lehramt für Sonderpädagogik: 6 SWS,
- für das Lehramt an Haupt- und Realschulen: 9 SWS,
- für das Lehramt an Gymnasien: 10 SWS.

§ 4 Bestandteile des Studiums

Das Studium beinhaltet folgende obligatorische Bestandteile:

- Grundvorlesung und Proseminar zur Grundvorlesung
 - 3 SWS für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen
 - 4 SWS für alle übrigen Lehrämter

- Schulpraktische Übungen
 - 1 SWS für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für Sonderpädagogik,
 - 2 SWS für alle übrige Lehrämter,

- Hauptseminar
 - 1 SWS für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie für Sonderpädagogik,
 - 2 SWS für alle übrige Lehrämter,

- vertiefende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl
 - 1 SWS für das Lehramt an Haupt- und Realschulen,
 - 2 SWS für das Lehramt an Gymnasien

Mit den schulpraktischen Übungen kann erst begonnen werden, wenn die Grundvorlesung und das Proseminar erfolgreich abgeschlossen sowie zwei Leistungsscheine aus dem Grundstudium im Fach Mathematik erworben wurden.

§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise

Die Teilnahme am Proseminar zur Grundvorlesung beinhaltet die Erfüllung der schriftlichen Aufgaben zu den Seminaren mit mindestens 50 % der Punkte.

Zur Zulassung zu den schulpraktischen Übungen ist im Rahmen des Proseminars zur Grundvorlesung eine Belegarbeit zur Unterrichtsplanung anzufertigen und zu bestehen. Ein Leistungsschein für das Proseminar wird erteilt, wenn die Bedingungen für die Teilnahme erreicht und die Belegarbeit in entsprechender Qualität angefertigt wurden.

Die Teilnahme an schulpraktischen Übungen umfasst mindestens 2 Stunden (bei einer SWS) bzw. 3 Stunden (bei 2 SWS) eigenen Unterrichts, die mit Erfolg vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden. Zur Erteilung eines Leistungsscheins für schulpraktische Übungen sind weiterhin ein (bei einer SWS) bzw. zwei (bei 2 SWS) ausführliche Lektionsentwürfe zu den unterrichteten Stunden in entsprechender Qualität anzufertigen.

Die Teilnahme am Hauptseminar beinhaltet die Erfüllung der schriftlichen Aufgaben in den Seminaren mit mindestens 50 % der Punkte.

Einen Leistungsschein für ein Hauptseminar erwirbt, wer darüber hinaus einen Vortrag von 30 Minuten (1 SWS) bzw. 60 Minuten (2 SWS) mit Diskussion hält. Der Vortrag muss in erweiterter Form als Belegarbeit abgegeben werden.

Die Teilnahme an einer vertiefenden Lehrveranstaltung umfasst die regelmäßige Anwesenheit an der Lehrveranstaltung und die qualitätsgerechte Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Lehrveranstaltung, die die Lehrkraft zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

Der Versuch, einen Leistungsschein zu erwerben, kann zweimal wiederholt werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung

Zur Ersten Staatsprüfung gemäß LPVO wird zugelassen, wer

- ein ordnungsgemäßes Studium in einem in § 4 genannten Umfang nachweist und dazu
- die in § 5 genannten Teilnahme- und Leistungsnachweise erbracht hat, wobei mindestens
 - a) ein Leistungsschein im Proseminar oder der schulpraktischen Übung und
 - b) ein Leistungsschein im Hauptseminar zu erwerben sind.

Studiert der Bewerber zwei gekoppelte Fächer, sind die Leistungen zu a) in dem einen und die Leistungen zu b) in dem anderen Fach nachzuweisen.

§ 7

Fachstudienberatung

Fachstudienberatungen führt ein Beauftragter des Fachbereiches Mathematik durch, der über das Studienbüro erreichbar ist. Außerdem stehen Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereiches zu speziellen Beratungen zur Verfügung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Studienverlaufsempfehlung tritt mit Beschluss der Hochschullehrerversammlung vom 23.05.2011 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Studienordnung vom 04.05.2010.

Rostock, den 29.06.2011

Prof. Dr. Gronau
Geschäftsführender Direktor
Institut für Mathematik